

Zusatzempfehlungen

zur Strafzumessung, verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 03. November 2006

1. Umwandlungssatz für die Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen

Es ist von einem einheitlichen Umwandlungssatz von Fr. 100.-- für die Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 106 nStGB auszugehen (cf. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strafzumessung).

2. Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe

Angebrochene Beträge werden immer aufgerundet. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse von Fr. 140.-- beträgt somit 2 Tage.

3. Minimaler Tagessatz und Tagessatzschritte

Gemäss Art. 34 Abs. 2 nStGB beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.--. Ein Minimum ist gesetzlich nicht geregelt. Für das Massengeschäft wird ein Tagessatz von mindestens Fr. 30.-- empfohlen. Der Tagessatzschritt beträgt Fr. 10.--, d.h. die letzte Zahl vor dem Komma ist immer eine Null. Die Tagessätze belaufen sich somit auf Fr. 30.--, 40.--, 50.- etc.

4. Minimalbusse bei einer bedingten Geldstrafe

Bei Fahren in angetrunkenem Zustand (FiaZ) ist eine Minimalbusse von Fr. 1'000.-- und bei Geschwindigkeitsüberschreitungen eine solche von Fr. 800.-- auszufällen (cf. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strafzumessung). Bei allen anderen Delikten gemäss StGB und Nebengesetzen sollte neben der bedingten Geldstrafe auch eine Busse ausgesprochen werden.

5. Verbindung einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Geldstrafe

Nach Art. 42 Abs. 4 nStGB könnte eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden. Es wird empfohlen, darauf zu verzichten und stattdessen die bedingte Geldstrafe mit einer Busse zu verbinden.

6. Keine bedingte gemeinnützige Arbeit

Vom Beantragen einer bedingten gemeinnützigen Arbeit ist abzusehen.

7. Übergangsrecht Umwandlung von Bussen in Haft

Gemäss Art. 49 Ziff. 3 aStGB werden nicht bezahlte Bussen in Haft umgewandelt, wobei Fr. 30.-- Busse einem Tag Haft gleichgesetzt werden. Diese Bestimmung bleibt für die nach bisherigem Recht ausgesprochenen Bussen gemäss Art. 388 Abs. 1 nStGB weiterhin in Kraft. Nach dieser Gesetzesbestimmung werden Urteile, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, nach bisherigem Recht vollzogen.